



Satzung des aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.

vom 21. August 2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz eingetragener Verein. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des aid ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des aid ist die Vermittlung und Förderung von Wissen und Kompetenzen in den Themenbereichen Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung im Rahmen der Bundeszuständigkeiten. Dazu erstellt der aid Medien, führt eigene Veranstaltungen durch und nimmt an Veranstaltungen Dritter teil. Für die jeweiligen Bevölkerungs- und Fachkreise werden Erkenntnisse und Gegebenheiten aus Verwaltung, Wissenschaft und Praxis didaktisch aufbereitet und zielgruppengenau kommuniziert.

Dies dient insbesondere:

- zur Verbesserung des Wissens und der Kompetenzen der Bevölkerung zu den Themenbereichen Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung,
 - als Orientierungs- und Entscheidungshilfe insbesondere für Land- und Forstwirte/-innen, Gärtner/-innen, Fach-, Lehr- und Beratungskräfte sowie Verbraucher/-innen zu Lebensmittelerzeugung, Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, zum ländlichen Raum, zu Lebensmitteln und Ernährung sowie zum Verbraucherschutz im Lebensmittelbereich,
 - zur Förderung der Agrar- und Ernährungsbildung.
- (2) Zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks pflegt der aid die Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen aus den oben genannten Themenbereichen.
 - (3) Der aid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig und neutral i. S. d. § 21 BGB. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des aid dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des aid; hingegen können Auslagen erstattet werden. Keine natürliche oder juristische Person darf durch

- Ausgaben, die den Zwecken des aid fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der aid arbeitet mit den Bundesforschungsinstituten und weiteren Einrichtungen des Bundes zusammen und steht in enger Verbindung mit den zuständigen obersten Landesbehörden, Forschungseinrichtungen und den Organisationen der betroffenen Bevölkerungs- und Wirtschaftskreise.
 - (5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den aid im Rahmen des Vereinszweckes mit besonderen Aufgaben betrauen. In dem genannten Rahmen sowie im Rahmen seiner vorhandenen personellen und sächlichen Kapazitäten kann der aid auch Aufgaben Dritter übernehmen, welche der Erfüllung des Satzungszwecks dienen, wenn der Auftraggeber alle Ausgaben erstattet.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des aid können nur natürliche Personen sein, die aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer beruflichen Vorbildung oder ihrer praktischen Erfahrung in der Lage sind, die Arbeit des aid wesentlich, insbesondere durch ehrenamtliche Mitarbeit, zu fördern.
- (2) Der aid hat bis zu 60 Mitglieder; Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (3) Die Mitglieder werden vorgeschlagen von:
 1. dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (15 Mitglieder)
 2. den für Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Landesbehörden (16 Mitglieder); im Einzelfall können auch Vertreter aus den Bereichen Bildung oder Gesundheitsförderung benannt werden,
 3. der Stiftung Warentest (1 Mitglied),
 4. dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (1 Mitglied),
 5. der Erzeugerseite, vertreten durch den Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft (8 Mitglieder) und Fachverbände des ökologischen Landbaus (1 Mitglied),
 6. der Verbraucherseite, vertreten durch den Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (5 Mitglieder),
 7. dem Deutschen Gewerkschaftsbund (3 Mitglieder), davon je 1 Mitglied von
 - a) der Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt und
 - b) der Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten,
 8. der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (1 Mitglied),

9. dem Ernährungsgewerbe (5 Mitglieder), vertreten für je 1 Mitglied durch
 - a) die Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittelhandwerke im Zentralverband des Deutschen Handwerks,
 - b) die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V.,
 - c) den Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. im Benehmen mit dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V. und dem Bundesverband Deutscher Konsumgenossenschaften e. V.,
 - d) den Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. im Benehmen mit dem Verband des Deutschen Nahrungsmittelgroßhandels e. V. und dem Zentralverband gewerblicher Verbundgruppen e. V.,
 - e) die Bundesverbände Naturkost Naturwaren (BNN),
 10. dem Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V. (1 Mitglied),
 11. dem Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. (1 Mitglied),
 12. dem Deutschen Forstwirtschaftsrat e. V. (1 Mitglied),
 13. dem Deutschen Naturschutzring e. V. (1 Mitglied).
- (4) Die Mitgliedschaft endet nach vier Jahren. Wiedervorschlag ist zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
1. durch schriftlich erklärten Austritt,
 2. durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund; ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied aus der Behörde oder Organisation ausscheidet, von der es vorgeschlagen wurde,
 3. durch Tod.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so endet die Mitgliedschaft des an seiner Stelle aufgenommenen Mitglieds dann, wenn die Mitgliedschaft seines Vorgängers nach Absatz 4 Satz 1 enden würde.

§ 4 Organe

Organe des aid sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 1. die Aufnahme der vorgeschlagenen Mitglieder,
 2. der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 4. das Arbeitsprogramm,
 5. die Feststellung des Geschäftsberichts und der Haushaltsrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstands,
 6. Satzungsänderungen,
 7. die Auflösung des aid.Der Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplanes wird durch die Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Beschluss über die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Fachbeiräte einrichten, die die Geschäftsstelle bei der Erstellung des Entwurfs des Arbeitsprogramms beraten; zu ihren Mitgliedern können auch Personen berufen werden, die nicht aid-Mitglieder sind.
- (4) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/-in, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben und/oder auf elektronischem Weg versandt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ungeachtet der Einhaltung der Einberufungsfrist Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen; in diesen Fällen können Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 nicht gefasst werden.
- (6) Zur Mitgliederversammlung werden je ein/eine Vertreter/-in des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit eingeladen; sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- (7) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied und das weitere Vorstandsmitglied nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

- (8) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/-in, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Nr. 4, 6 und 7 können nicht gegen die Stimme eines Mitglieds, das Dienstangehöriger/Dienstangehörige des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist, gefasst werden.
- (9) Ein Beschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren innerhalb von 14 Tagen widerspricht; dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 6 und 7.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/-in und von dem/der Leiter/-in der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
- (11) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus dem Kreis der dem Bundesministerium angehörenden aid-Mitglieder bestellt. Im Übrigen werden aus dem Kreis der aid-Mitglieder zwei Mitglieder von den obersten Landesbehörden und jeweils ein Mitglied von der Erzeugerseite, der Verbraucherseite sowie dem Ernährungsgewerbe vorgeschlagen. Die fünf vorgeschlagenen Mitglieder werden auf jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsrates den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Bis zur Bestellung der/des Vorsitzenden in der jeweils neuen Wahlperiode werden deren/dessen Befugnisse von dem ranghöheren der beiden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestellten Dienstangehörigen wahrgenommen. Der Verwaltungsrat wählt den/die Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden aus seiner Mitte. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während einer Wahlperiode aus, richtet sich dessen Nachfolge für den Rest der Wahlperiode nach den Sätzen 1 bis 5. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied und das weitere Vorstandsmitglied nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Verwaltungsrat

1. überwacht den Vorstand in fachlicher und administrativer Hinsicht; hierzu hat der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig oder auf Anforderung über die Tätigkeit des aid zu berichten, der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin kann zu einzelnen Angelegenheiten Auskunft verlangen,
2. kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen aussprechen und Weisungen erteilen,
3. bestellt das geschäftsführende Vorstandsmitglied und das weitere Vorstandsmitglied und beruft sie ab,
4. beschließt über die Genehmigung der nach § 7 Abs. 3 Satz 2 zu erlassenden Geschäftsordnung.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates schließt für den aid den Arbeitsvertrag mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied ab.

- (3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des Verwaltungsrates in Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 können nicht gegen die Stimme eines vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestellten Mitglieds gefasst werden.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrates können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, falls dem nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied. Jeder ist einzeln zur Vertretung des aid berechtigt. Das weitere Vorstandsmitglied darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, sofern das geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert ist (Abwesenheitsvertretung).
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Tätigkeiten, die im Rahmen der Verwaltung des aid anfallen, und alle die Tätigkeiten, die dem Vereinszweck nach § 2 dienen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Empfehlungen des Verwaltungsrates zu berücksichtigen und ist an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden.

- (3) Die Aufgaben nach Absatz 2, insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle des aid, werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied, im Fall seiner Verhinderung von dem weiteren Vorstandsmitglied, wahrgenommen. Einzelheiten des fachlichen und administrativen Zusammenwirkens innerhalb der Geschäftsstelle regelt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.
- (4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Verleger/-in im Sinne des Presserechts.

§ 8

Dienstverhältnisse

Der aid beschäftigt und vergütet das geschäftsführende Vorstandsmitglied und die anderen Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle nach den für den öffentlichen Dienst des Bundes geltenden tariflichen Vereinbarungen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des aid, auch in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Fachbeiräte, und die nach § 5 Abs. 3 hinzugezogenen Sachverständigen sind bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Auslagenersatz nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Finanzierung

Der Finanzbedarf des aid wird gedeckt durch

1. Einnahmen für Veröffentlichungen und andere Leistungen, insbesondere für die Durchführung von Aufträgen nach § 2 Abs. 5 Satz 2
2. Zuwendungen des Bundes im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung im Rahmen der nach dem Bundeshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, soweit der aid die notwendigen Ausgaben nicht durch vorstehend genannte Einnahmen oder durch sonstige eigene oder fremde Mittel decken kann.

§ 11 **Wirtschaftsplan**

- (1) Der aid veranschlagt jeweils für den Zeitraum eines Haushaltsjahres sämtliche in Erfüllung seiner Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben in einem Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist nach den für den Bundeshaushaltsplan geltenden Grundsätzen aufzustellen.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mit dem Stellenplan spätestens 12 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Zuwendungsgeber vorzulegen.

§ 12 **Buchführung, Rechnungslegung**

- (1) Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Bundeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Haushaltsjahres durch Vorlage der Haushaltsrechnung und des Geschäftsberichts beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit dieses als Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt.

§ 13 **Auflösung**

- (1) Der aid kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als der Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des aid oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.
- (4) § 5 Abs. 8 Satz 5 bleibt unberührt.



§ 14 **Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) § 5 Abs. 8 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.